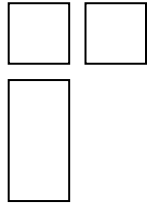


# EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

## DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT



Landeskirchenrat - Postfach 20 07 51 - 80007 München  
3000

An alle  
Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke  
innerhalb der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Abteilung C  
Ökumene und Kirchliches Leben  
Auskunft bei OKR Martin  
Telefon 0 89 55 95-251  
Fax 089 55 95-8250  
E-Mail: michael.martin@elkb.de

Az: 36/64 -2/0 - 23

26. April 2017

### Gewährung von Kirchenasyl durch Kirchengemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem letzten Rundschreiben vom Oktober 2014 haben sich in Sachen Kirchenasyl viele Veränderungen und neue Entwicklungen ergeben.

- Die absoluten Kirchenasylzahlen sind sowohl in Bayern als auch bundesweit gestiegen, im Verhältnis zur stark gewachsenen Zahl an Asylanträgen aber dennoch überschaubar geblieben. Dies zeigt, dass in unserer Kirche mit diesem Instrument sehr sorgfältig umgegangen und Kirchenasyl als ultima ratio im Sinne einer humanitären Notlösung eingesetzt wird.
- Das Dublin-System ist nicht zugunsten einer Quotenregelung oder „gerechten Lastenverteilung“ in Europa aufgegeben worden. Die Dublin-Problematik dauert also an, entsprechend sind die überwiegende Zahl der Kirchenasyl-Fälle immer noch sog. Dublin-Fälle. An Dublin IV wird gearbeitet und einiges von dem, was an Neuerungen überlegt wird, bedeutet aus kirchlicher Sicht keine Verbesserung für den Flüchtlingsschutz. Ein problematisches Land ist nach wie vor Ungarn, das die Bedingungen für Asylsuchende (geplante Internierung in sog. „Transitzonen“) verschärft hat. Presseberichten zufolge prüft das Bundesinnenministerium aktuell, unter welchen Voraussetzung bzw. Rahmenbedingungen überhaupt Schutzsuchende nach Ungarn zurückgeführt werden können. Auch aus Bulgarien erreichen uns immer wieder Berichte, die an der Einhaltung europarechtlicher Vorgaben und menschenrechtlicher Standards zweifeln lassen.
- Mit den Abschiebungen nach Afghanistan, an denen sich Bayern seit Dezember letzten Jahres beteiligt, ist der Druck auf die afghanischen Geflüchteten ungeachtet der nach wie vor immer noch guten Anerkennungsquote hoch, so dass sich die Frage nach einem Abschiebestopp, aber auch nach Kirchenasyl immer häufiger stellt.
- Schließlich sind inzwischen nicht wenige Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem laufenden oder schon abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt durch die Gewährung von Kirchenasyl konfrontiert.

Speziell mit den letzten beiden Punkten hat sich auch intensiv die Landessynode bei ihrer Frühjahrtagung in Coburg befasst.

Hausanschrift:  
Katharina-von-Bora-Straße 7-13  
80333 München

Zentrale:  
Telefon +49 (0) 89 55 95-0  
Fax +49 (0) 89 55 95-444

Konten der Landeskirchenkasse:  
Evangelische Bank  
IBAN DE57 5206 0410 0001 0101 07  
BIC: GENODEF1EK1

Bayer. Landesbank, München  
IBAN DE07 7005 0000 0000 0241 44  
BIC: BYLADEMM

Wir wollen mit diesem Dekanatsrundsreiben auf neu entstandene Fragestellungen und kirchenleitende Beschlüsse – der Übersichtlichkeit willen zum Teil in Anlagen – näher eingehen. Ebenso finden auch Themen, die in einem von Abteilung C Ende März kurzfristig anberaumten Austauschtreffen mit Kirchenasyl-erfahrenen Pfarrerinnen und Pfarrern in Nürnberg angesprochen wurden, Berücksichtigung.

## I. Die Grundsätze zum Kirchenasyl – Position der Kirchenleitung

1. An den Grundsätzen zum Kirchenasyl und den Grundlinien der Beratungstätigkeit hat sich nichts geändert; insofern sei auf die beiden vorherigen Dekanatsrundsreiben vom 14.04.2014 sowie vom 13.10.2014 mit Anlagen verwiesen, die Sie ebenso wie dieses Schreiben im Intranet unter <https://www2.elkb.de/intranet/node/2482> finden. Da es aber sowohl beim Austauschtreffen in Nürnberg als auch bei Diskussionen in der Landessynode immer wieder auch um die Frage ging, welche Positionen die Kirchenleitung zur Frage des Kirchenasyls einnimmt, möchte ich diese noch einmal kurz skizzieren, weil sich daraus auch Folgerungen für die aktuellen Fragestellungen ergeben.

2. Nach wie vor bleibt festzuhalten, dass Kirchenasyl ein absoluter Ausnahmefall im Rahmen der vielfältigen und umfangreichen kirchlichen Hilfe für Geflüchtete ist. Auch wenn Kirchenasyl religionsgeschichtlich eine lange Tradition hat, beansprucht es keinerlei Sonderrecht gegenüber dem Staat. Die Zusage des bayerischen Innenministers, von Vollzugsmaßnahmen in Kirchenräumen abzuweichen, ist nicht als Legitimierung des Kirchenasyls zu interpretieren, sondern rechtsstaatlich nur vertretbar, wenn von der Aufnahme Schutzsuchender ins Kirchenasyl mit großer Zurückhaltung, eben als ultima ratio Gebrauch gemacht wird. Kirchenasyl ist folglich kein rechtsfreier Raum. Aus Sicht der Kirchenleitung eignet es sich auch nicht als politisches Druckmittel. Im Gegenteil: Ziel des Kirchenasyls muss immer sein, den zuständigen staatlichen Stellen bisher nicht berücksichtigte Aspekte der Fluchtgeschichte oder sonstige Aspekte vorzulegen, die (rechtliche) Situation erneut genau prüfen zu lassen und gemeinsam mit den Behörden tragfähige und humane Lösungen für den konkreten Einzelfall zu finden. Wir brauchen neben dem entschlossenen Engagement der Unterstützer auch die Kooperation mit dem Staat, um den Menschen im Kirchenasyl letztlich wirklich helfen zu können. Das bedeutet nicht, dass es deshalb keine konträre Positionierung in asylpolitischen Debatten geben darf. Aber Unzufriedenheit mit asylpolitischen Maßnahmen sollte ausschließlich in Gesprächen auf allen kirchlichen Ebenen mit politischen Entscheidungsträgern zum Ausdruck gebracht werden. Das Kirchenasyl ist dafür das falsche Mittel.

3. Die Entscheidung für oder gegen Kirchenasyl trifft alleine und in eigener Verantwortung die Kirchengemeinde vor Ort. Es handelt sich um eine Gewissensentscheidung der Verantwortlichen vor Ort. Die Landeskirche unterstützt die Kirchengemeinden in ihrem Beratungsprozess durch entsprechende Beratungskapazitäten von Mitarbeitenden der Abteilung C im Landeskirchenamt; eine Checkliste (s.u.) benennt Kriterien und Informationsbedarfe, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Die Landeskirche macht sich aber das konkrete Kirchenasyl nicht zu eigen. Auch die Tatsache, dass landeskirchliche Mitarbeitende die Gemeinden beraten, sollte nicht zur Annahme verleiten, ein konkretes Kirchenasyl würde etwa „im Auftrag“ der Landeskirche eingerichtet oder sei von dort „genehmigt“.

Diese Grundsätze hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung vom 14. März 2017 nochmals bestätigt und sie waren Gegenstand der Fragestunde bei der Tagung der Landessynode Ende März in Coburg. Unter anderem folgt aus dem oben Ausgeführten, dass die Landeskirche keine Kirchenasylplätze vermittelt. Ich möchte Sie bitten, dies zu respektieren.

## II. Checkliste

Es gibt grundsätzliche Kriterien, die eine Kirchengemeinde sorgfältig prüfen sollte, bevor sie sich für oder gegen ein Kirchenasyl entscheidet. Als Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung soll dabei die überarbeitete Checkliste dienen, die Sie in der Anlage (Anlage 1) dieses Rundschreibens finden. Sie liegt nun in der im November 2016 überarbeiteten Fassung vor. Sie berücksichtigt bewährte Aspekte und nimmt gleichzeitig wichtige neue Hinweise auf, die es vor und während der Gewährung eines Kirchenasyls sowie nach der Beendigung zu berücksichtigen gilt.

## III. Zeitliche und inhaltliche Perspektive

1. Kirchenasyl ist immer eine zeitlich befristete Aufnahme von Schutzsuchenden in kirchlichen Räumen. Die Kirchengemeinde sollte sich daher stets über Ziel und Perspektive des Kirchenasyls im Klaren sein. Vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen von Kirchenasylen in den 90er Jahren, die teilweise erst nach Jahren und oft ohne befriedigende Lösung beendet werden mussten und alle Beteiligten an die Grenzen ihrer Belastbarkeit gebracht haben, raten wir von Kirchenasylen ohne Perspektive ab. Je nach Einzelfall können sich verschiedene Perspektiven ergeben. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei den meisten der aktuellen Kirchenasyle um sog. Dublin-Fälle. Dabei ist das Ziel, die Betroffenen von einer Rückführung in den eigentlich für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Mitgliedsstaat und einer dadurch drohenden Gefahr für Leib, Leben oder einer schweren Menschenrechtsverletzung zu bewahren und eine Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland zu ermöglichen. Perspektive ist in diesen Fällen nicht ein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland – der Ausgang des Asylverfahrens ist offen – sondern die Ermöglichung des Asylverfahrens in Deutschland. Im Idealfall sollte dies auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen EKD und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im sog. Clearingverfahren durch das Einbringen eines Dossiers beim BAMF erfolgen (zur Vereinbarung EKD – BAMF s. unter VI.).

2. Die Frage der Perspektive eines möglichen Kirchenasyls kann sich aber auch in anderen Zusammenhängen stellen. Gerade wenn Kirchengemeinden Geflüchtete lange begleitet haben, wie z.B. auf dem Weg zur Taufe, und Bindungen an die Gemeinde entstanden sind, kann es schwierig sein zu akzeptieren, dass das Kirchenasyl mangels Perspektive oder besonderer Umstände, die das Kirchenasyl als ultima ratio geboten erscheinen lassen, keine Alternative zur Aufenthaltsbeendigung in Deutschland darstellt. Als Kirchengemeinde sollten Sie in solchen Fällen auch immer in Erwägung ziehen, ob Sie den betreffenden Personen auf andere Weise helfen können, etwa durch Unterstützung bei einer freiwilligen Ausreise oder der Herstellung eines Kontakts zu Hilfsorganisationen und/oder Netzwerken im Herkunftsland.

## IV. Kirchenasyl für afghanische Geflüchtete

1. Die Frage der Perspektive ist auch die zentrale Frage bei afghanischen Geflüchteten. Die große Verunsicherung innerhalb der Gruppe der afghanischen Asylsuchenden aufgrund des erhöhten Abschiebungsdrucks vor allem auf alleinstehende junge Männer führen in letzter Zeit zu einer verstärkten Nachfrage von Kirchenasyl durch afghanische Personen und ihre Betreuer aus dem kirchlichen Umfeld. Da es sich meist nicht um sog. Dublin-Fälle, sondern um Rückführungen direkt nach Afghanistan handelt, ist es besonders wichtig, die Perspektiven sorgfältig zu reflektieren. Die derzeitige Beratungspraxis ist darauf gerichtet, dass die Kirchengemeinden in der Regel versuchen, den zunächst auf drei bis vier Monate befristeten Kirchenasylen eine Perspektive zu geben. Meist beruhen diese auf der Aussicht, dass ein Folgeantrag mit Bezug auf den aktuellen UNHCR-Bericht zur Sicherheitslage oder ein fachärztliches Attest bei entsprechenden gesundheitlichen Einschränkungen eine Perspektive darstellen können. Im Ausnahmefall kann auch eine Petition beim Landtag oder Bundestag in Erwägung gezogen werden; häufig dürften sie unserer Einschätzung zufolge aber keinen Erfolg haben.

Ein etwaiger Antrag an die Härtefallkommission beim bayerischen Innenministerium (die vom o.g. Clearingverfahren beim BAMF zu unterscheiden ist) stellt keine erfolversprechende Perspektive dar, da Kirchenasyl als rechtsmissbräuchliches Verhalten angesehen wird und somit einen Ausschlussgrund darstellt. Zudem ist gemäß § 23a Abs.1 AufenthG die Annahme eines Härtefalls ausgeschlossen, wenn ein Rückführungstermin schon konkret feststeht.

2. Folglich entbehren Kirchenasyle grundsätzlich einer Perspektive, wenn die o.g. Möglichkeiten nicht gegeben sind und der Rechtsweg vollständig ausgeschöpft ist. Wir raten in solchen Fällen von der Gewährung von Kirchenasyl ab.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Stellungnahmen und Beschlüsse des Landeskirchenrats, der Landessynode und des Landesbischofs zu verstehen, die seit der Herbstsynode 2016 sowie angesichts der Abschiebungen nach Afghanistan veröffentlicht wurden und die Sie in **Anlage 2** finden.

3. Den von der Kirchenleitung angesichts der derzeitigen Sicherheitslage in Afghanistan als mit einer humanitären Flüchtlingspolitik unvereinbar kritisierten Sammelabschiebungen regelmäßig mit Kirchenasyl zu begegnen, kann aus landeskirchlicher Sicht keine Lösung sein. Hier ist mit Nachdruck eine politische Lösung zu fordern; entsprechende Gespräche werden auf allen Ebenen gesucht und geführt.

## V. Einzelfall-, Gewissens- und Gremienentscheidung; „Grundsatzbeschluss“

1. Kirchenasyl ist keine Einzelaktion eines Pfarrers / einer Pfarrerin, sondern muss von der ganzen Kirchengemeinde getragen werden. Der/die Pfarrer/in reflektiert gemeinsam mit dem Kirchenvorstand die individuelle humanitäre Härte jedes Einzelfalls, die Perspektive des Kirchenasyls sowie die Frage, ob die Gemeinde die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Auf Grundlage der Ergebnisse trifft das gesamte Gremium per Beschluss eine Entscheidung für oder gegen die Gewährung des Kirchenasyls. Diese Entscheidung muss auch bei Vorliegen eines KV-Grundsatzbeschlusses für jeden Einzelfall neu getroffen werden.

2. Gerade vor dem Hintergrund, dass sich viele Kirchengemeinden eines wachsenden Drucks ausgesetzt sehen, möchten wir noch einmal betonen, dass es durchaus legitim ist, ein Ersuchen um Kirchenasyl abzulehnen, sei es, weil die Gemeinde zu dem Ergebnis kommt, dass keine Härte vorliegt, die ein Kirchenasyl zu rechtfertigen vermag, sei es, weil sich nach eingehenden Beratungen zeigt, dass weder die personellen noch finanziellen noch räumlichen Voraussetzungen gegeben sind, um den Schutzsuchenden für den entsprechenden Zeitraum angemessen unterzubringen. Auch können Aspekte, die speziell in der Person des Schutzsuchenden liegen, zu einer Ablehnung führen. Eine Ablehnung fällt möglicherweise in der unmittelbaren Konfrontation mit den Einzelschicksalen nicht leicht, sollte jedoch keinesfalls als mangelnde Barmherzigkeit missverstanden werden. Im Gegenteil: Ein unter emotionalem Druck und aus falsch verstandener Pflicht zur Nächstenliebe übereilt gewährtes Kirchenasyl kann zu heiklen Situationen führen, die für alle Beteiligten in höchstem Maße nachteilig sein und dem Kirchenasyl insgesamt extrem schaden können.

3. Weder der Kirchenvorstand noch Pfarrerrinnen und Pfarrer müssen sich rechtfertigen, wenn sie ein Kirchenasyl ablehnen. Gerade vor dem Hintergrund staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen die Pfarrer und Pfarrerrinnen, die den Kirchenvorstandsbeschluss vollziehen und nach außen das Kirchenasyl vertreten, sind Bedenken und Einwände dieser Personen in besonderer Weise zu berücksichtigen und ernst zu nehmen. Hier gilt das schon früher Gesagte: Wird das Kirchenasyl von den hauptamtlichen Mitarbeitenden, insbesondere den verantwortlichen Pfarrern und Pfarrerrinnen nicht mitgetragen, macht die Durchführung von Kirchenasyl keinen Sinn.

## VI. Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, insbesondere mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1. Nach wie vor gilt, den Beginn des Kirchenasyls unverzüglich den Behörden, insbesondere dem BAMF sowie der zuständigen Ausländerbehörde zu melden, damit der Betreffende eine zustellfähige Adresse hat.
2. Von sog. geheimen Kirchenasylen ohne Mitteilung an die Behörden raten wir dringend ab, da Kirchenasyl nur gelingen kann, wenn die Ziele in Kooperation mit staatlichen Stellen verfolgt werden. Zudem gilt der Schutzsuchende ohne Benachrichtigung der Behörden als „flüchtig“, so dass sich in den sog. Dublin-Fällen die Überstellungsfrist von sechs auf 18 Monate verlängern kann.
3. Der Vereinbarung zufolge, die zwischen den beiden Kirchen und dem BAMF im Jahr 2015 geschlossen wurde, werden potentielle Kirchenasyl-Fälle als Dossier zusammengefasst dem BAMF erneut zur Entscheidung vorgelegt („Clearingverfahren“), um die humanitären Härten einer Rückführung zu prüfen und gegebenenfalls zu einer die ursprüngliche Entscheidung revidierenden Entscheidung zu kommen. Ziel dieser Vereinbarung war, die Gründe für Kirchenasyle transparent zu machen und schließlich Kirchenasyle ganz zu vermeiden. Für Dublin-Fälle brachte die Vereinbarung zudem das Festhalten an der sechsmonatigen Überstellungsfrist mit sich. Das BAMF hatte zuvor in Aussicht gestellt, in solchen Fällen gemäß der Dublin-Verordnung eine 18-Monats-Frist anzunehmen, weil der/die Schutzsuchende durch den Aufenthalt im Kirchenasyl als „flüchtig“ anzusehen sei. Da die Bearbeitung der Dossiers bis zur Entscheidung jedoch einige Wochen in Anspruch nehmen kann und keine aufschiebende Wirkung entfaltet, werden die Schutzsuchenden vorsorglich ins Kirchenasyl genommen, weshalb sich die Zahl der Kirchenasyle durch die Vereinbarung nicht verringert hat.
4. Als Kirche möchten wir diese Vereinbarung, die nach wie vor Bestand hat, stärken. Wir möchten daher noch einmal darauf hinweisen, dass im Regelfall ein Dossier zur nochmaligen Überprüfung des Falles beim BAMF erstellt werden soll. Noch offen ist die Frage, wie der Umgang mit solchen Fällen aussieht, die vom BAMF bei der Überprüfung im Clearingverfahren negativ beschieden werden. Bislang bestand in diesen Fällen das Kirchenasyl einfach fort. Es gibt Hinweise aus Gesprächen mit dem BAMF, dass diese Praxis so nicht mehr akzeptiert werden wird. Kirchlicherseits wurde darauf hingewiesen, dass die Landeskirchen kein Durchgriffsrecht auf die Kirchengemeinden haben, das dazu führen würde, dass diese verpflichtet werden können, Kirchenasyle aufzulösen. Das gilt umso mehr als wir landeskirchlicherseits die von der Kirchengemeinde autonom getroffene Entscheidung respektieren. Dennoch bitten wir die Kirchengemeinden, sich mögliche Handlungsalternativen auch für den Fall eines negativen Entscheids zu vergegenwärtigen. Es ist absehbar, dass zu diesem Punkt die Gespräche mit dem BAMF noch nicht abgeschlossen sind.

## VII. Kirchenasyl und Öffentlichkeit

Von den „geheimen“ Kirchenasylen zu unterscheiden sind die sog. „stillen“ Kirchenasyle, die ohne Einbeziehung der Medien gewährt werden. Uns ist bewusst, dass es am Thema Kirchenasyl ein öffentliches Interesse gibt und eine (positive) öffentliche Berichterstattung als Stärkung sowohl der handelnden Personen als auch des Kirchenasyls empfunden wird. Daher ist in jedem Fall genau abzuwägen, ob und inwieweit öffentliche Äußerungen angezeigt sind. Wir empfehlen grundsätzlich, mit öffentlichen Äußerungen behutsam und zurückhaltend umzugehen. Zum einen ist die Privatsphäre der Geflüchteten zu schützen. Zum andern schadet es dem Ziel des Kirchenasyls, wenn – berechtigt oder unberechtigt – der Eindruck entstehen würde, dass mit Berichterstattung in den Medien versucht wird, staatliche Entscheidungen zu beeinflussen oder Druck auszuüben und damit die Geflüchteten politisch zu instrumentalisieren. Auch vor dem Hintergrund staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen ist eine offensive Öffentlichkeitsarbeit kritisch zu sehen.

Wenn Unsicherheit besteht, ob vor Ort z.B. Interviewanfragen angenommen werden sollen, können Sie sich an die Mitarbeitenden der Abteilung C wenden oder aber im Einzelfall vom landeskirchlichen Pressesprecher KR Johannes Minkus ([johannes.minkus@elkb.de](mailto:johannes.minkus@elkb.de)) beraten lassen.

## VIII. Ermittlungsverfahren gegen Pfarrer und Pfarrerinnen

Wie Sie in den vergangenen Monaten selbst erfahren oder der Presse entnommen haben, sehen sich derzeit viele Pfarrer und Pfarrerinnen sowie vereinzelt auch ehrenamtliche Kirchenvorstandsvorsitzende einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ausgesetzt. In diesen Verfahren geht es um den Vorwurf der Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt.

Zu Einordnung sind uns folgende Hinweise wichtig:

1. Die Landeskirche hat aus allen Kontakten zur staatlichen Seite in dieser Frage keinerlei Hinweis erhalten, die den Schluss zulassen, dass es eine offizielle Weisung des Justiz- oder Innenministeriums gegeben hat, Kirchenasylfälle proaktiv und verstärkt aufzugreifen. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass auch früher schon Ermittlungen eingeleitet wurden, ohne dass die Personen, gegen die ermittelt wurde, davon in Kenntnis gesetzt und als Beschuldigte angehört wurden. Diese Praxis hat sich seit einigen Monaten geändert. Entsprechend erlangen wir – eine entsprechende Information durch die Betroffenen vorausgesetzt – nun gehäuft von Ermittlungsverfahren wegen Gewährung von Kirchenasyl Kenntnis.

2. Wir nehmen wahr, dass in Bayern konsequent Ermittlungen erfolgen, zum Teil auch wegen schon länger zurückliegender, abgeschlossener Fälle. Bei einem ersten Verfahren werden die Ermittlungen bislang regelmäßig wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO – folgenlos – eingestellt, allerdings verbunden mit dem Hinweis, dass im Wiederholungsfall mit einer folgenlosen Einstellung nicht mehr gerechnet werden kann. Dass Kirchenasyl-Verantwortliche nun als Beschuldigte angehört werden und um die Ermittlungen und den Verfahrensausgang wissen, führt dazu, dass sie „vorgewarnt“ sind und sich im Wiederholungsfall nicht darauf berufen können, sie hätten nicht gewusst, dass sie sich nicht rechtskonform verhalten hätten.

3. Ob und wie die Zusage des (Bundes-) Innenministeriums, Kirchenasyl als christliche Tradition zu respektieren und von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen, und die Vereinbarung zwischen EKD und BAMF im strafrechtlichen Kontext rechtlich zu würdigen ist, ist strittig. Wir sind der Auffassung, dass die Klärung dieser rechtlichen Fragestellung einem etwaigen Strafverfahren mit dem Ziel einer obergerichtlichen Entscheidung vorbehalten bleibt. Die Erwartung, dass kirchenleitend auf politischem Weg wirksam auf eine Änderung der Ermittlungspraxis hingewirkt werden könnte, werden wir nicht erfüllen können. Wir respektieren, dass die Staatsanwaltschaft an das Legalitätsprinzip gebunden ist. Wenn ihr Anhaltspunkte für eine Straftat bekannt werden, muss sie Ermittlungen einleiten.

4. Die Annahme einer (strafbaren) Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt setzt eine entsprechende Haupttat des Geflüchteten voraus. Die Staatsanwaltschaften prüfen also, ob (ausländerrechtlich) ein unerlaubter Aufenthalt vorliegt. Umso wichtiger ist auch unter diesem Aspekt, dass das Kirchenasyl über eine realistische Perspektive des Geflüchteten auf Erlangung eines Aufenthaltstitels, einer Duldung (Aussetzung der Ausreisepflicht) oder auf die Durchführung eines Asylverfahrens, in dem über das Vorliegen der hierfür notwendigen Voraussetzungen entschieden wird, verfügt und mit diesem Ziel ein Dossier zur Überprüfung des Einzelfalles beim BAMF eingereicht wird.

5. Die Landeskirche ist mit der staatlichen Seite im Gespräch. Beiden Seiten ist daran gelegen, Eskalationen zu vermeiden. Seitens des Landesbischofs wurde im Gespräch mit dem bayerischen Justizminister am 13. April 2017 bei aller Akzeptanz rechtsstaatlicher Verfahren der Sinn und Wert des

Kirchenasyls als kirchengemeindlich verantworteter und gewissenhaft begründeter Beistand für Geflüchtete hervorgehoben.

Grundsätzlich bitten wir im Fall der Einleitung von Ermittlungen um eine Information an die zuständigen Mitarbeitenden in Abteilung C sowie den/die unmittelbare/n Dienstvorgesetzte/n und den zuständigen Regionalbischof / die zuständige Regionalbischöfin. Gerne stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Abteilung C auch für Rückfragen und weitere Informationen zur Verfügung.

## IX. Unterstützung der Landeskirche

1. Der Landeskirchenrat hat in der Sitzung vom 14. März 2017 bestätigt, dass auch im Wiederholungsfall von Ermittlungen und etwaiger strafrechtlicher Konsequenzen, den kirchenasylverantwortlichen Pfarrern und Pfarrerinnen keine dienst- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen drohen, es sei denn es wären ausnahmsweise Anhaltspunkte für eine Amtspflichtverletzung erkennbar. Letzteres wäre nur dann anzunehmen, wenn ein Kirchenasyl offensichtlich gegen alle Grundsätze und jedes professionelle Handeln eines Pfarrers / einer Pfarrerin verstoßen würde.

2. Die Landeskirche übernimmt sowohl für Pfarrer und Pfarrerinnen als auch ehrenamtliche Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen die Rechtsanwalts- und ggf. Verfahrenskosten, soweit keine Rechtsschutzversicherung greift. Sollte zum wiederholten Mal ein Kirchenasyl gewährt worden und ein Pfarrer/eine Pfarrerin oder andere Kirchenasyl-Verantwortliche im Wiederholungsfall von Ermittlungen betroffen sein, wird auf jeden Fall die Beiziehung eines fachkundigen Rechtsanwalts/ einer fachkundigen Rechtsanwältin empfohlen. Auch bei einem ersten Verfahren ist dies selbstverständlich möglich.

Wir gehen davon aus, dass der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin regelmäßig nach Gebührenordnung abrechnet und keine Honorarvereinbarungen geschlossen werden. Soll ausnahmsweise eine Kostenübernahme auf Grundlage einer Honorarvereinbarung erfolgen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenamts, Abteilung C. Die Kostenübernahme durch die Landeskirche muss bei hauptamtlich bei der Landeskirche angestellten Personen oder solchen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche zusammen mit dem Gehalt versteuert werden, weil sie rechtlich als Arbeitslohn anzusehen ist. Dies läuft über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle.

In diesem Fall benötigen wir die an Sie adressierte Rechnung des Rechtsanwaltes / der Rechtsanwältin; der Ausgleich erfolgt dann direkt durch die Landeskirche an den Rechtsanwalt / an die Rechtsanwältin.

3. Geldstrafen und –auflagen können nicht aus Kirchensteuermitteln übernommen werden. Die Einrichtung eines landeskirchlichen Solidaritätsfonds hat der Landeskirchenrat ebenso wie die Landessynode jetzt bei ihrer Frühjahrstagung in Coburg abgelehnt. Die Stellungnahme des Landeskirchenrats mit der Begründung, dem sich die Landessynode angeschlossen hat, finden Sie in **Anlage 3**.

Ausdrücklich danken wir Ihnen für den großen humanitären Einsatz für Geflüchtete bis hin zu der ultima ratio von Kirchenasylen. Sie tragen mit diesem Engagement dazu bei, dass die Aufnahme von Geflüchteten in unserer Gesellschaft gelingen kann und humanitäre Lösungen gefunden werden, die für alle Beteiligten Perspektiven eröffnen. Das ist alles andere als selbstverständlich und wird vom Landeskirchenrat ausdrücklich unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Michael Martin  
Oberkirchenrat

**Anlagen:**

- Checkliste von November 2016 (Anlage 1)
- Fragestunde Dekan Saalfrank (Landessynode Coburg März 2017) mit Stellungnahme Landeskirchenrat (Anlage 2)
- Dringlicher Antrag 124 (Landessynode Coburg März 2017) mit Stellungnahme Landeskirchenrat (Anlage 3)